

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/1/25 15Os139/00 (15Os140/00), 12Os18/05x, 12Os31/07m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.2001

Norm

GSchG §14

StPO §300

StPO §345 Z1

Rechtssatz

Die in der StPO und im GSchG verwendeten (leicht zu Irrtümern führenden) Termini haben verschiedene Bedeutung. Während in § 13 Abs 1 und 5 GSchG von Haupt(dienst)listen und Ergänzung(dienst)listen und deshalb in § 14 Abs 4 GSchG von "Hauptgeschworenen" und "Ergänzungsgeschworenen" die Rede ist, spricht § 300 Abs 3 und 4 StPO von "Geschworenen" und von (bei Verhinderung an deren Stelle in der Reihenfolge der Dienstliste tretenden) "Ersatzgeschworenen". Die im Verfahren tatsächlich ausgeübte Funktion als Geschworener oder Ersatzgeschworener (§ 300 StPO) ist daher nicht ident mit einem Hauptgeschworenen beziehungsweise einem Ergänzungsgeschworenen nach § 14 Abs 4 GSchG.

(Im konkreten Fall vertraten die Nichtigkeitswerber den gegenteiligen Rechtsstandpunkt).

Entscheidungstexte

- 15 Os 139/00

Entscheidungstext OGH 25.01.2001 15 Os 139/00

- 12 Os 18/05x

Entscheidungstext OGH 28.04.2005 12 Os 18/05x

nur: Die im Verfahren tatsächlich ausgeübte Funktion als Geschworener oder Ersatzgeschworener (§ 300 StPO) ist nicht ident mit einem Hauptgeschworenen beziehungsweise einem Ergänzungsgeschworenen nach § 14 Abs 4 GSchG. (T1)

- 12 Os 31/07m

Entscheidungstext OGH 15.05.2008 12 Os 31/07m

Vgl; Beisatz: Das (primäre) ersatzweise Heranziehen eines in der Hauptdienstliste aufscheinenden Schöffen ist gesetzeskonform. (T2)

Schlagworte

Hauptlisten; Hauptdienstlisten; Ergänzungslisten; Ergänzungsdienstlisten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114836

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at